

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01551/2018
Betreff: Änderung der Satzung der Ortsbeiräte

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt nachfolgende Satzungsänderung in der Satzung der Ortsbeiräte:
In § 1 Abs. 1 werden im letzten Satz die Worte „Mindestens 2/3 der“ ersatzlos gestrichen.

Alt:

§ 1

Mitglieder der Ortsbeiräte

(1) Mitglieder der Ortsbeiräte können Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches sein. Die Zahl der Einwohnerinnen bzw. Einwohner sollte die der Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertreter im Ortsbeirat übersteigen. ~~Mindestens 2/3 der~~ Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsbeiratsbereich wohnen.

Neu:

§ 1

Mitglieder der Ortsbeiräte

(1) Mitglieder der Ortsbeiräte können Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches sein. Die Zahl der Einwohnerinnen bzw. Einwohner sollte die der Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertreter im Ortsbeirat übersteigen. Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsbeiratsbereich wohnen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Gemäß § 42 Abs. 1 KV M-V kann die Stadtvertretung für Ortsteile Ortsteilververtretungen wählen. Wählbar sind Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils sowie Mitglieder der Gemeindevertretung.

Die vorgeschlagene Änderung widerspricht dieser Regelung, da auch Mitglieder der Stadtvertretung, die nicht im Ortsbeiratsbereich wohnen, Mitglied des Ortsbeirates sein können. Der Antrag ist somit unzulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Dr. Rico Badenschier